



Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt, "Nördlich Friedrich-Ebert-Straße"

Gebiet: nördlich Friedrich-Ebert-Straße, westlich Friedrichsgaber Weg, südlich Styhagen

Hier: Abwägung der Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 Stand: 31.08.2022

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.1	Archäologisches Landesamt 01.07.2022	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
1.2		Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die	Der Hinweis steht der Baugebietsentwicklung nicht grundsätzlich entgegen und wird in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt sowie ggf. als Hinweis mit aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme
		<p>Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblich Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>					

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		 <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Norderstedt, Kreis Segeberg</p> <p>Bearbeitung: Orłowski, 01.07.2022 © ALSH, Maßstab: 1:4.000, Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH</p> <p>Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>					
2	Schleswig-Holstein Netz AG 04.07.2022	Unsererseits bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
3	Wasser- verband Mühlenau 06.07.2022	Nach Rücksprache mit Vorstandsvorsteher Hermann Ahrens bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
4	Henstedt- Ulzburg 07.07.2022	Seitens der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden keine Bedenken zum o.a. Bauleitplanverfahren erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
5	GlobalConnect Netz GmbH 11.07.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
6	50Hertz 15.07.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.					
7	Gemeinde Tangstedt 19.07.2022	Die Gemeinde Tangstedt hat die o.g. Planungen zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
8.1	SH Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, Abfallwirtschaft 21.07.2022	Mit Schreiben vom 28.06.2022 beteiligen Sie das LLUR und hier die Außenstelle in Lübeck im o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Stellungnahme. Da sich auf dem Gelände des Bauhofes eine Abfallentsorgungsanlage befindet, hat der Kollege aus Lübeck die Unterlagen dem LLUR in Flintbek, Dezernat 73 — Abfallwirtschaft, zugeleitet.	Das LLUR in Flintbek, Dezernat 73 — Abfallwirtschaft wird im weiteren Planverfahren auf direktem Wege beteiligt werden. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	x			
8.2		Teil A des B-Plans weist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf aus. Die Abfallentsorgungsanlagen werden nicht explizit genannt. Der bauliche Bestand wird in Kapitel 1.5 der Begründung beschrieben. U. a. heißt es, dass „zum aktuellen Zeitpunkt auch Gebäude und Einrichtungen für einen Recyclinghof auf einem Teil des Geländes untergebracht sind“.	Die vor Ort genehmigten und vorhandenen Anlagen werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt wie in Kapitel 1.5 dargestellt beschrieben. Die Begründung wird, wie auch dieses Kapitel, im weiteren Planverfahren weiter ausgearbeitet und um eine genauere Darstellung der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen und des Wertstoffhofes ergänzt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist das Kapitel im	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>Hier weise ich darauf hin, dass im Zuge der Änderungsgenehmigung 2019 folgende Abfallentsorgungsanlagen genehmigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Umschlaganlage (in der ehemaligen Salzhalle), > Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, > Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, <p>Mit Datum vom 03.09.2020 wurde im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Wertstoffhof inklusive Gefahrstoffcontainer zugelassen.</p> <p>Dies ist insbesondere der Begründung zum B-Plan so nicht zu entnehmen.</p>	<p>Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch nicht final ausgearbeitet.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>				
8.3		<p>Auf meine telefonische Nachfrage erläuterte mir Herr Kraetschmann, dass die Erweiterungsfläche voraussichtlich dem Betrieb des Bauhofes dienen soll. Eine Nutzung der Erweiterungsfläche durch die vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen ist derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 349 Norderstedt fußen auf der Annahme, dass der Wertstoffhof und sonstige Abfallentsorgungsanlagen an diesem Standort eine temporäre Nutzung darstellen.</p> <p>Die dauerhafte Etablierung dieser Nutzung durch eine entsprechende Ausrichtung des Bebauungsplanes ist aufgrund des temporären Charakters der Anlagen und</p>		x		

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>Da sich erfahrungsgemäß Planungen im Laufe ihrer Umsetzung ändern können weise ich darauf hin, dass bei zukünftigen Änderungen im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen der (bestandskräftige) B-Plan Nr. 349 Grundlage für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wäre. Fraglich ist hier, inwieweit die Darstellung als „Fläche für Gemeinbedarf“ dann die geplanten abfallwirtschaftlichen Änderungen planungsrechtlich zuließe.</p> <p>In dem bisher in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu Grunde gelegten F-Plan aus 2018 wurde in der Begründung in Kapitel 7.4 der Betriebsteil Abfall und Recycling explizit genannt. Aus hiesiger Sicht wäre daher eine Darstellung der Abfallentsorgungsanlage im B-Plan Nr. 349 und eine vollständige Nennung aller genehmigten Anlagen in der Begründung wünschenswert.</p>	<p>des längerfristigen Planungshorizontes, für den der Bebauungsplan aufgestellt wird, nicht vorgesehen.</p> <p>In der Ausgestaltung des Bebauungsplans spiegelt sich der konkrete Planungswille der Stadt wieder, der in mehreren Entscheidungen durch die entsprechenden Gremien bestätigt wurde. Mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung (vgl. Vorlage B 21/0526 und B 22/0140) wird als Planungsziel die „Erweiterung des Bauhofs in östliche Richtung“ beschlossen. Die Fläche soll folglich der Erweiterung des Bauhofs dienen. Das Planungsziel „Sicherung des Bauhofsgeländes“ legt ebenfalls den Fokus auf den Bauhof.</p> <p>Bei dem Wertstoffhof handelt es sich nach entsprechenden Mitteilungen der Verwaltung um ein Standortprovisorium (vgl. Vorlage M 21/0022 vom 15.01.2021). Das Betriebsamt erarbeitet grundsätzlich, in Vorbereitung für eine Planung an einem anderen, noch nicht bestimmten Standort, Vorschläge für ein Konzept eines neuartigen Wertstoffhofes (vgl. Vorlage M 21/0076 vom 17.03.2021).</p> <p>Die Festsetzung einer Abfallentsorgungsanlage in der Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt ist, vor dem dargestellten Hintergrund, nicht zielführend. Die Begründung wird im weiteren</p>				

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Verfahren weiter ausgearbeitet und um eine genauere Darstellung der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen und des Wertstoffhofes ergänzt.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob evtl. Änderungsanträge nach BimSchG für die temporäre Nutzung des Wertstoffhofs vor Beendigung des Bebauungsplanverfahrens gestellt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>				
8.4		Da die Flächenerweiterung und Aufstellung des B-Planes in erster Linie nicht der Abfallentsorgungsanlage dienen soll, erfolgt keine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch das Dezernat 73 (Abfallwirtschaft).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				x
9	DFS Deutsche Flugsicherung 28.07.2022	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>					
10	<p>Handwerkskammer Lübeck</p> <p>05.08.2022</p>	<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Durch die Flächenfestsetzungen werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	x			
11	<p>Gemeinde Hasloh</p> <p>05.08.2022</p>	<p>Die Gemeinde Hasloh hat keine Bedenken zu den o.g. Planungen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Bedenken verzichtet die Gemeinde auf eine postalische Zustellung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>				x
12	<p>SH Landesamt für Landwirtschaft,</p>	<p>Seitens des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorgelegten Planungsunterlagen grundsätzliche Bedenken. Die auszuweisende</p>	<p>Die auf dem Gelände vorhandenen baulichen Nutzungen sind immissionsschutzrechtlich zulässig und genehmigt. Dies wird auch in den, zu den</p>	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme
	Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein Regional- dezernat Südost / Technischer Umweltschutz 08.08.2022	<p>Fläche für den Gemeindebedarf rückt an die östlich gelegenen Wohnnutzungen deutlich heran, bzw. grenzt direkt an die südwestlich gelegenen Wohnnutzungen. Die direkte Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Gewerbebetrieben (Bauhof / Recyclinghof) bietet grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich Immissionen (Lärm, Gerüche, Staub). Dieses soll mittels des baurechtlichen Trennungsgrundsatzes verhindert oder nachrangig minimiert werden.</p> <p>Zudem ist die Ausweisung der im Plangebiet gelegenen Wohnnutzungen hier kritisch zusehen. Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch dieser Wohnnutzungen besteht ungeachtet der Ausweisung als Fläche für den Gemeindebedarf unvermindert fort.</p> <p>Der Nachweis der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte (Lärm, Gerüche, ggf. Staub) in den im Plangebiet gelegenen Wohnnutzungen sowie in den nächstgelegenen Wohnnutzungen wird empfohlen (möglicherweise durch exakte Betriebsdaten über die geplante Nutzung des Plangebiets).</p>	<p>entsprechenden Bauvorhaben durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingereichten Stellungnahmen bestätigt.</p> <p>In der Tat rückt der Bauhof mit der vorgesehenen Bebauung auf der östlichen Erweiterungsfläche näher an die östlich benachbarte Wohnbebauung heran. Die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit der vorhandenen Bebauung wird im weiteren Verfahren durch Immissionsgutachten (zu Lärm, Staub und Gerüchen) überprüft. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden ermittelt und entsprechend festgesetzt, damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>				

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13	Stadt Quickborn 03.08.2022	Die vorgelegten Unterlagen zu Ihrer o.g. Planung habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken hierzu werden von mir nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
14	Abwasser-Zweckverband Südholstein 05.08.2022	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der AZV Südholstein keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
15	Vodafone GmbH 12.08.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Begründung wird um den Hinweis, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen befinden, ergänzt. Im weiteren Verfahren wird die Lage der Leitung geprüft und ggf. entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Anregung wird berücksichtigt.	x			
16	Gemeinde Bönningstedt 15.08.2022	Gegen die Planung werden von der Gemeinde Bönningstedt keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Stadt Norderstedt
 Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
17	Deutsche Telekom Technik GmbH 15.08.2022	Vielen Dank für die Information über die Bebauungsmaßnahme. Die Telekom ist davon nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18	Freiwillige Feuerwehr Norderstedt 11.08.2022	Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es seitens der Feuerwehr keine Bedenken und keine Anmerkungen zu dem B-Plan. Im weiteren Verfahren werden dann ja auch die Belange der Feuerwehr, z.B. ausreichende Löschwasserversorgung, geprüft.	Die Belange der Feuerwehr werden im weiteren Verfahren geprüft. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X			
19	Landwirtschaftskammer SH 10.08.2022	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
20.1	Kreis Segeberg Der Landrat 18.08.2018	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
20.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
20.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
20.4		<u>Kreisplanung</u> Ergänzend zur Nutzungsart "Gemeinbedarf" ist auch die Zweckbestimmung "Bauhof" festzusetzen.	Die Zweckbestimmung Bauhof wird, wie im Entwurf der Begründung beschrieben, festgesetzt werden. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X			
20.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
20.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
20.7		<u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser		X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
20.7.1		Aus Sicht der Abwasserbeseitigung ist nicht erkennbar dargestellt worden, wie die Oberflächenentwässerung in den in Aussicht genommenen Erweiterungsflächen erfolgen soll.	Im weiteren Verfahren wird im Detail geklärt, wie die Oberflächenentwässerung erfolgen kann. Hierzu wird ein Entwässerungskonzept erstellt. Das vorhandene Regenrückhaltebecken soll entsprechend der erforderlichen Bedarfe erweitert und zu einem Regenklärbecken ausgebaut werden. Die Anregung wird berücksichtigt.				
20.7.2		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die beabsichtigte Berücksichtigung der Niederschlagswasserversickerung und Rückhaltung/Verdunstung durch Dachbegrünung im Planungsverfahren zu begrüßen.	Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Dachbegrünung festgesetzt werden kann. Die Anregung wird berücksichtigt.	x			
20.7.3		Für die geplanten zu versiegenden Flächen (Remise) und Aufstellfläche ist aus diesem Grund die Möglichkeit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes zu prüfen. Dabei ist das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten. Sollten sich aus dem Konzept keine fachlichen Gründe ergeben die dem entgegenstehen, ist eine	Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wird erstellt. Die Hinweise werden an das beauftragte Planungsbüro mit dem Ziel der Berücksichtigung weitergeleitet. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Niederschlagswasserversickerung einzuplanen und vorzusehen.					
20.7.4		Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist im weiteren Verlauf des Verfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Beseitigung des Niederschlagswassers bei der UWB zu beantragen. Im Erlaubnisantrag ist die Leistungsfähigkeit der Regenwasserversickerungsanlage/n, hinsichtlich Kapazität und Reinigungsleistung nachzuweisen. Die Anträge dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Erlaubniserteilung vorzulegen. Sollten wider Erwarten keine Versickerung möglich sein, ist der Nachweis einer schadlosen Ableitung über das vorh. Gewässersystem erforderlich bzw. zu prüfen. Dazu wäre eine Betrachtung nach den Grundzügen des A-RW1 durchzuführen und der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. Bis zu einer abschließenden Bewertung (Versickerung oder schadlose Ableitung) ist die Oberflächenentwässerung im Plangebiet nicht sichergestellt.	Im weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Sollte eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein, wird dieser rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	x			
20.7.5		<i>SG Gewässerschutz</i>					x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				
20.7.6		<p><i>SG Bodenschutz</i></p> <p>Im Bereich des B-Plans befinden sich zwei Altstandorte, für die Untersuchungsbedarf besteht. Für einige Verdachtsflächen sollte geprüft werden, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Die Vorbereitungen für eine Orientierende Erkundung befinden sich bereits in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde.</p>	<p>Die Altstandorte sind bekannt. Es wird eine orientierende Untersuchung des Bodens und der Bodenluft durchgeführt. Im Anschluss an die Untersuchung wird ein Gutachten erarbeitet werden, in dem in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen ggf. auch Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen dargestellt werden sollen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	x			
20.7.7		In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden.	<p>Die Belange des Bodenschutzes werden in der Umweltprüfung abgearbeitet werden.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	x			
20.7.8		Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll eine räumliche Alternativenprüfung	Die räumliche Alternativenprüfung wird im parallelen Verfahren zur 17. Änderung des				x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>Schwerpunkt des Umweltberichtes sein, in die das Schutzgut Boden einbezogen wird. Hierdurch sollte eine Lenkung der Bodeninanspruchnahme auf Flächen mit geringer bodenfunktionaler Gesamtleistung erzielt werden.</p>	<p>Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 2 zu Vorlage B 22/0345) dargestellt.</p> <p>Der Standort des Bauhofes ist mit dem Flächennutzungsplan 2020 bereits definiert. Die Erweiterung nach Osten erfolgt wegen des starken Erweiterungsbedarfs und der Flächenverfügbarkeit, da es sich um eine städtische Fläche handelt. Andere Flächen standen nicht zu Verfügung bzw. konnten nicht erworben werden.</p> <p>Die Verlagerung der Erweiterung auf eine Fläche, die nicht in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Bauhof steht, ist aus betriebswirtschaftlichen Aspekten nicht sinnvoll.</p> <p>Da sich dieser Teil der Stellungnahme auf die 17. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht und nicht auf den Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt, kann die Stellungnahme an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen werden.</p>				
20.7. 9		<p>Eine Karte mit Darstellung der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung kann dem Landwirtschafts- und Umweltatlas unter dem Thema Boden /Bodenbewertung entnommen werden. Weitere Hinweise können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der</p>	<p>Die zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung für die östliche Erweiterungsfläche weist eine „sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung“ und als Landschaft „Hohe Geest“ aus.</p> <p>Eine abschließende Bodenbewertung erfolgt im weiteren Verfahren.</p>	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		LA-B0 „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sowie dem Leitfaden für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGEr der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ entnommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.				
20.7.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
20.7.11		<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
20.7.12		<i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
20.8		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
20.9		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
20.10		<u>Verkehrsbehörde</u>					x

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Hier ist die Verkehrsaufsicht Norderstedt zuständig.	Die entsprechende Fachdienststelle ist in das Verfahren mit eingebunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				
21	Amt Auenland Südholstein – Gemeinde Aveslohe 22.08.2022	Mit Schreiben vom 28.06.2022 informierten Sie über das o.a. Bauleitplanverfahren. Die Gemeinde Alveslohe hat die Inhalte zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden seitens der Gemeinde nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
22	Seniorenbeirat 22.08.2022	Aus Sicht des Seniorenbeirates gibt es keine Einwendungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
23.1	SH Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung,	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt.	x			

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	Städtebau-recht) 31.08.2022						
23. 2		Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Norderstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				x
23. 3		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				x

Gez: Kraetschmann / 601